Richter in Hamburg.

8339. **Görner, C. A.,** Nach Helgoland. Skizzen aus e. Tagebuche. 1 Bl. Imp.-Fol. 3 Ngl

Rubenow in Berlin.

8340. **Gesundheitspflege,** die, d. Volkes. Organ zur Belehrg. f. Jedermann hrsg. v. J. Albu. Extra-Blatt. Die Cholera. 2. Aufl. gr. 4. 2½ Ngl

Rümpler in Hannover.

8341. **Wickede, J. v.,** Geschichte d. Krieges v. Deutschland gegen Frankreich in den J. 1870 u. 1871. gr. 8. 2¼ ℳ

Schlawitz in Berlin.

8342. **Hengstenberg, E. W.,** Geschichte d. Reiches Gottes unter dem alten Bunde. 2. Periode. 2. Hälfte. gr. 8. * 2 ℳ

Schönfeld's Buchh. in Dresden.

8343. † **Katalog** der Holbein-Ausstellung zu Dresden 1871. gr. 8. In Comm. ** 12½ Ngl

Siwinna in Kattowitz.

8344. **Wojna** w roku 1870—1871. gr. 8. ¼ ℳ

Stahel'sche Buchh. in Würzburg.

8345. **Eckart, A.,** Geschichte d. k. b. Aufnahms-Feldspitals XII. im Kriege gegen Frankreich 1870/71. gr. 8. * 12 Ngl

Ulmer in Ravensburg.

8346. **Lucas, E.,** Auswahl werthvoller Obstsorten nebst kurzer Angabe ihrer Merkmale u. Cultur. 1. u. 2. Bd. gr. 8. à * 24 Ngl

8347. — die Handgeräthe d. Gärtners. gr. 8. * ⅓ ℳ

Deutsche Volksbuchhandlung in Leipzig.

8348. **Baumann, W.,** Geschichte d. deutschen Volkes in seiner Entwickelung zum National-Staat. Hrsg. u. fortgesetzt v. M. Moltke. 4. Hft. gr. 8. * ⅙ ℳ

Westermann in Braunschweig.

8349. **Burbach, F. W.,** die deutsche Rechtschreibung nach dem neuesten Standpunkte. 8. * 8 Ngl

O. Wigand in Leipzig.

8350. **Aufsätze,** volkswirthschaftliche. Hrsg. v. W. Eras. 8. 1 ℳ

8351. **Rock,** der heilige, in neuer vermehrter Auflage. 3. Ausg. 8. * ⅙ ℳ

8352. **Spitzer, J.,** Teufelsbündler. Zauber- u. Herenglauben u. dessen kirchl. Ausbeutg. zur Schändg. der Menschheit. 8. ½ ℳ

Nichtamtlicher Theil.

„Ohne Activa und Passiva".

Das Mißliche bei Geschäftsverkäufen oder Uebernahme von Sortimentsgeschäften „ohne Activa und Passiva" ist seit Jahren von den Verlegern in öftern Fällen und oft durch unangenehme Verluste bitter empfunden worden, so daß es sich wohl der Mühe lohnt, immer wieder auf diesen Uebelstand in unserem „so wohl organisirten" Stande zurückzukommen und nach einem Heilmittel für diesen Krebsschaden zu suchen. Wenn nun zudem in einem Artikel in Nr. 131 d. Bl. nachgewiesen wird, daß nach einem Rechtsspruch des Oberhandelsgerichtes zu Leipzig vom 1. Juli d. J. an für ganz Deutschland der Entscheid gelte: „Wer das Handelsgeschäft eines Einzelkaufmannes übernimmt und unter der bisherigen Firma fortführt, wird hierdurch den Gläubigern der Firma nicht persönlich verhaftet", gesetzlich also der Uebernehmer einer solchen Firma zu nichts verpflichtet ist, so dürfte es wohl um so eher am Platze sein, diesem sich immer mehr im Buchhandel zeigenden Usus der Geschäftsübernahme ohne Activa und Passiva, um dem Mißbrauche in einzelnen, nicht gerade seltenen Fällen zu begegnen, in wirksamer Weise entgegenzutreten.

Im Handelsstande, wo bei Uebernahme einer Firma ganz andere Verhältnisse vorliegen, namentlich kein Commissionslager, sondern immer ein festes Lager sich vorfinden wird, das bei dem üblichen kurzen Credit natürlich längst bezahlt ist, mag vorerwähntes Gesetz nicht gerade unbillig erscheinen, wird wenigstens dort nur selten zu Klagen und Beschwerden Anlaß geben, wie wir solche im Buchhandel genugsam kennen; anders dagegen im Buchhandel, für welchen dasselbe nicht paßt. Es ist nun nicht unsere Absicht, Jemandem zu nahe treten oder Jemanden kränken zu wollen, und haben wir natürlich nur die Fälle im Auge, wo mit dem Vertrauen der Verleger offenbar Mißbrauch getrieben wird, wo der bisherige Inhaber, also der nach dem Gesetz nunmehr allein Haftbare, eben die Passiva nicht gezahlt, und wo der Uebernehmer sich dessenungeachtet nicht genirt hat, die Verbindung mit dem Verleger von sich aus durch Uebertragung der Disponenda und des auf neue Rechnung Gelieferten — „Ihre Bewilligung vorausgesetzt" — einzuleiten, oftmals sogar unter Nennung einer neuen Firma, während die alte über kurz oder lang erlosch, oder ihren Commissionär in Leipzig aufgab, oder deren Besitzer aus dem Buchhandel verschwand.

Das einfachste und sicherste Mittel sich in allen Fällen vor Schaden zu hüten, wie solches im Handelsstande natürlich so leicht möglich, wäre nun freilich, die Verbindung mit dem neuen Besitzer so lange von der Hand zu weisen, bis der frühere seinen Verpflichtungen nachgekommen. Aber gestehen wir nur, wie schwierig dies im Allgemeinen durchzuführen, ja geradezu oft nicht möglich sein würde, namentlich wenn schon wieder viel und vornehmlich fest auf neue Rechnung geliefert ist. Dazu kommt, daß man auch nicht gerne die Verbindung mit der alten Firma gleich abbricht, sondern dieselbe im Vertrauen, und wo mangelt es dessen im Buchhandel, auf die so bestimmt gegebene Zusicherung der Regulirung der Saldi in nächster Messe mit dem neuen Besitzer fortsetzt und so zwei statt ein Conto führt, bis dann vorerwähnte fatale Fälle eintreten.

Hier wären nun die verschiedenen Verlegervereine und Kreisvereine am ehesten im Stande, einen heilsamen Druck auszuüben, indem solche nämlich in corpore — was einzelne Verleger thun, nützt erfahrungsgemäß nichts — die Verbindung mit dem neuen Besitzer stricte von der Bezahlung der alten Saldi, gleichviel durch wen diese gezahlt würden, abhängig machten, so daß also der Uebernehmer einer alten Firma unter allen Umständen die nachgesuchte Crediteröffnung bei dem deutschen Buchhandel nur durch die solidarische Haftpflicht für die bisherigen Schulden erwerben könnte.

In dieser Weise ist der Schweizerische Buchhändlerverein schon seit ca. 15 Jahren, durch trübe Erfahrungen belehrt, mit gutem Beispiel, und wie wir behaupten dürfen, stets mit bestem Erfolg vorgegangen, indem er nämlich folgende Verpflichtung aufstellte:

„Es wird der Verkauf buchhändlerischer Geschäfte in der Schweiz nur dann vom Verein gutgeheißen, und der Käufer kann nur alsdann für seine Person oder Firma Mitglied des Vereins bleiben oder werden (NB. und die Nicht-Mitgliedschaft schließt eben jedweden Verkehr mit den einzelnen Mitgliedern des Vereins gänzlich aus), wenn er, neben dem Nachweis der statutengemäß erforderlichen Eigenschaften, zugleich auch förmlich die solidarische Mitverpflichtung zur Bezahlung aller vom Verkäufer an Vereinsmitglieder schuldenden Saldi, innerhalb der gewöhnlichen geschäftlichen Frist (d. h. der alljährlichen Abrechnung im Monat Juli) anerkennt und ausspricht."

Was nun dem schweizerischen Buchhandel möglich, sollte zum Heil unseres Standes und zur Befestigung der Solidität in demselben in irgend einer Weise doch auch wohl dem deutschen Buchhandel möglich sein. Das Gesetz mag wohl jene Verkäufe ohne Activa und Passiva als rechtsgültig hinstellen, das Gesetz aber schützt uns nicht vor Verlusten, die dem Buchhandel gerade in den

SLUB
Wir führen Wissen.